

Regionalplan - Teiländerung Windkraft

Gemäß Artikel 1 Ziffer 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 22. Mai 2012 (GBl.-BW S. 285 vom 25. Mai 2012) können Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nur als Vorranggebiete festgelegt werden.

Im Rahmen der Regionalplanteilfortschreibung wird daher folgender Plansatz neu formuliert.

Regionalbedeutsame Windkraftanlagen	
4.2.1.2.4 (Z) Gebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (VRG)	<p>1. Innerhalb der in der Raumnutzungskarte dargestellten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen sind raumbedeutsame Vorhaben und Nutzungen ausgeschlossen, die mit dem Bau und Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht vereinbar sind.</p> <p>2. Innerhalb dieser Vorranggebiete stehen sonstige regionalplanerische Zielaussagen zur Sicherung von Freiraumfunktionen dem Bau und Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht entgegen.</p> <p><i>[Die Tabelle mit den jeweiligen Vorranggebieten wird in der Endfassung hier ergänzt.]</i></p>

Begründungen

[Die Begründung wird in der Endfassung ergänzt.]